



FC TRAAR 1971 E. V.

• FUSSBALL IM ZEICHEN DER MÜHLE •

***Satzung des
Fußballclub Traar 1971 e.V.***





FC TRAAR 1971 E. V.

- FUSSBALL IM ZEICHEN DER MÜHLE -

PRÄAMBEL	5
A Allgemeines	6
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	6
§ 2 Zweck des Vereins	6
§ 3 Gemeinnützigkeit	6
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	6
B Vereinsmitgliedschaft	7
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	7
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	7
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 8 Ausschluss aus dem Verein	8
C Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	9
§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	9
§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins	9
D Organes des Vereins	10
§ 12 Vereinsorgane	10
§ 13 Mitgliederversammlung	10
§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	11
§ 15 Geschäftsführender Vorstand	11
§ 16 Gesamtvorstand	11
E Vereinsjugend	12
§ 17 Vereinsjugend	12
F Sonstige Bestimmungen	13
§ 18 Kassenprüfung	13
§ 19 Finanzierung	13
§ 20 Haftung	13
§ 21 Datenschutz im Verein	13
G Schlussbestimmungen	14
§ 22 Auflösung des Vereins	14
I BEITRAGSORDNUNG	15
§ 1 Grundsatz	15
§ 2 Beschlüsse	15
§ 3 Beiträge & Gebühren	15
II JUGENDORDNUNG DES FC TRAAR 1971 E.V.	17
§ 1 Name und Mitgliedschaft	17
§ 2 Aufgaben	17
§ 3 Organe	17



FC TRAAR 1971 E. V.

- FUSSBALL IM ZEICHEN DER MÜHLE -

§ 4	Vereinsjugendversammlung	17
§ 5	Vereinsjugendausschuss	18
§ 6	Jugendordnungsänderungen	18
§ 7	Inkrafttreten	18





FC TRAAR 1971 E. V.

- FUSSBALL IM ZEICHEN DER MÜHLE -

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch: weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch: weibliche) Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche wie diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.





FC TRAAR 1971 E. V.

- FUSSBALL IM ZEICHEN DER MÜHLE -

Präambel

Der Verein Fußball-Club Traar 1971 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe und deren Funktionsträger orientieren:

Der Verein und seine Funktionäre bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche Unversehrtheit der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein und seine Funktionäre pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und sind parteipolitisch und religiös neutral. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus, Gewalt und jede Form von politischem Extremismus.





FC TRAAR 1971 E. V.

- FUSSBALL IM ZEICHEN DER MÜHLE -

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1971 gegründete Verein führt den Namen Fußballclub Traar 1971 e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Krefeld und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld unter der Nr.: VR 1654 eingetragen
- (3) Sitz des Vereins ist: Buscher Holzweg 50, 47802 Krefeld
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (5) Die Vereinsfarben sind: Grün - Weiß

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes und damit verbunden die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen
- (2) und die Jugendhilfe durch Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - a. des Sportsportbund Krefeld und
 - b. des Fußballverband Niederrhein e.V.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 und der dazugehörigen Dachverbände als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt und über den Austritt in Bünde, Verbände einzelner Verbände und Organisationen beschließen.



FC TRAAR 1971 E. V.

- FUSSBALL IM ZEICHEN DER MÜHLE -

B Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können ausschließlich natürliche Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Antrag in Textform an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich der Gesamtvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a. Aktiven Mitgliedern
 - b. Passiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins/der Abteilungen, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Wettkampfbetrieb teilnehmen können
- (3) Für die passiven Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Ehrenmitglieder können per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
Die Kündigung erfolgt durch eine Erklärung per Einschreiben an die Geschäftsstelle des Vereins.
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein
Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands gemäß § 8.
 - c. durch Tod
- (2) Bei Beendigung einer Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis des Mitglieds, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Vorstand unaufgefordert binnen 3 Tagen nach der Kündigung zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.



FC TRAAR 1971 E. V.

- FUSSBALL IM ZEICHEN DER MÜHLE -

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. grobe Verstöße gegen die Satzung begeht,
 - b. in grober Weise den Interessen und Zielen des Vereins zuwiderhandelt,
 - c. sich grob unsportlich verhält,
 - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch den Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet oder
 - e. mit der Zahlung seiner Beitragspflichten sich 3 Monate im Zahlungsrückstand befindet.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Das betroffene Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu.





FC TRAAR 1971 E. V.

- FUSSBALL IM ZEICHEN DER MÜHLE -

C Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren ist verpflichtend
- (3) Der Gesamtvorstand erstellt eine Beitragsordnung, die Regelung zu
 - a. Definition und Höhe der Beitragsarten
 - b. Definition und Höhe von Gebühren und Umlagen

beinhaltet.

Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden.

- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der persönlichen Daten (Name, Adresse, Bankverbindung, Mailadresse etc.) mitzuteilen.
- (5) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Die persönliche Ausübung des Stimmrechts erfolgt mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der anhängigen Ordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, separate Vereinsordnungen zu erstellen. Der Beschluss über die wirksame Einführung der Ordnungen obliegt der Mitgliederversammlung, die Umsetzung der jeweiligen Ordnungen dem Gesamtvorstand.
- (3) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann im Einzelfall vom Gesamtvorstand anstatt des Ausschlusses mit angemessenen Sanktionen belegt werden.



FC TRAAR 1971 E. V.

- FUSSBALL IM ZEICHEN DER MÜHLE -

D Organes des Vereins

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der geschäftsführende Vorstand
- c. der Gesamtvorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- (5) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wird die Versammlung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines oder mehrerer Wahlgänge auf eine andere Person übertragen.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl ist die Wahl zu wiederholen. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.



FC TRAAR 1971 E. V.

- FUSSBALL IM ZEICHEN DER MÜHLE -

- (12) Alle Mitglieder können bis 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Gesamtvorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages im Verein maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage oder im Informationskasten auf der Platzanlage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- (1) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
- (2) Entgegennahme der Kassenprüfberichte
- (3) Entlastung des Gesamtvorstandes
- (4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
- (5) Wahl von Kassenprüfern,
- (6) Änderung der Satzung und Beschlusserfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- (7) Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 15 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden

Der 1. Vorsitzende wird in geraden, der 2. Vorsitzende in ungeraden Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch eine Ordnung einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl eines Amtes vorher in Textform erklärt haben und die Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 16 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- b. dem Schatzmeister
- c. dem Geschäftsführer
- d. dem sportlichen Leiter Senioren
- e. dem Vorsitzenden der Vereinsjugend

Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind:

- a. Vorlage von Jahresberichten und eventueller Nachfrage
- b. Ausschluss vom Mitgliedern gemäß § 8 und Verhängen von Sanktionen gemäß § 11
- c. Beschlussfassung und Änderung der Vereins-, Beitrags- und Jugendordnung



FC TRAAR 1971 E. V.

- FUSSBALL IM ZEICHEN DER MÜHLE -

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Gesamtvorstands gemeinschaftlich vertreten. Vereinsjugend

§ 17 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter der Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind
 - a. der Jugendvorstand
 - b. die Jugendversammlung

Der Vorsitzende der Vereinsjugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

- (4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.





FC TRAAR 1971 E. V.

- FUSSBALL IM ZEICHEN DER MÜHLE -

E Sonstige Bestimmungen

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung ist nach Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen. Sie umfasst die Vollständigkeit der zu Grunde liegenden Belege sowie die Vollständigkeit der Buchungen im Belegjournal.
- (2) Die Kassenprüfung wird von 2 Personen durchgeführt, die den Prüfungsauftrag von der Mitgliederversammlung erhalten und die nicht dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Wahl findet in geraden Jahren statt. Eine Wiederwahl ist zulässig!

§ 19 Finanzierung

Durch die Finanzierung muss der langfristige Fortbestand des Vereins und die Aufrechterhaltung des Vereinszwecks gesichert. Hierfür stehen zur Verfügung, u.a.

- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) Sonderumlagen
- (3) Sponsoren
- (4) Spenden
- (5) Mittel aus Förderprogrammen
- (6) Crowdfunding
- (7) Kredite

Über die Aufnahme von Krediten entscheidet

- a. bei Einzelmaßnahmen bis zu einer Höhe von 10.000 Euro der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit und
- b. bei Einzelmaßnahmen ab einer Höhe von 10.000 Euro die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 20 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert. Dazu gehören insbesondere auch die Veröffentlichung von Namen und Bildern in Verbandsportalen, auf der vereinseigenen Homepage sowie bei öffentlichen Veranstaltungen in den Medien, insbesondere bei Fußballspielen, Turnieren oder Sonderveranstaltungen. Der Verein beachtet die geltenden Datenschutzgesetze.



FC TRAAR 1971 E. V.

- FUSSBALL IM ZEICHEN DER MÜHLE -

F Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und der 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt. Das Vermögen des Vereins fällt der Stadt Krefeld mit der Maßgabe zu, dieses zur Förderung des Vereinswesens im Stadtteil Traar einzusetzen

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein. Sollte der neue Verein gemeinnützig sein, hat er das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat; andernfalls ist für eine ordnungsgemäße steuerliche Behandlung Sorge zu tragen.

H Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.12.2023 in Kraft.

Krefeld, den 12.12.2023

